

# Geschützte Herkunft

Die EU und China haben ein Abkommen über die Anerkennung von geografischen Herkunftsangaben geschlossen. Das bilaterale Handelsabkommen soll Vorteile für den Handel bringen und Verbraucher mit neuen Qualitätserzeugnissen bekannt machen.

**A**m 14. September 2020 haben die Europäische Union (EU) und China nach jahrelangen Verhandlungen das Abkommen über die geografischen Herkunftsangaben ('Geographical Indications Agreement') abgeschlossen. Dieses gilt als Meilenstein in der Handelsbeziehung zwischen der EU und China. Es ist das erste wichtige bilaterale Handelsabkommen, das zwischen den Vertragspartnern abgeschlossen wurde. Geografischen Herkunftsangaben sind für den Vertrieb von Agrarprodukten, Weinen und Spirituosen von besonderer Bedeutung.

## Was sind geografische Herkunftsangaben?

Geografische Herkunftsangaben sind geschützte Produktbezeichnungen und Namen, die Hersteller im geschäftlichen Verkehr für ihre Waren verwenden können. Die geschützten Produktbezeichnungen verweisen auf die geografische Herkunft der jeweiligen Produkte. Die Waren und die Kategorie der geografischen Herkunftsangaben erkennt man an dem Siegel auf der Verpackung des Produktes. Geografische Herkunftsangaben können bei verschiedenen Waren wie Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln vorkommen. Auch Weine und Spirituosen können mit geografischen Herkunftsangaben bezeichnet werden. Als Beispiele für geografische Herkunftsangaben seien die Thüringer Klöße, hergestellt in Thüringen aus Thüringer Kartoffeln, oder der im Schwarzwald produzierte Schwarzwälder Schinken sowie bei Spirituosen der Scotch Whisky genannt.

Innerhalb der geografischen Herkunftsangaben wird in der EU zwischen geschützten geografischen Angaben und geschützten Ursprungsbezeichnungen unterschieden. Gemeinsamkeit der beiden Kategorien ist, dass die Qualität und Eigenschaften der Produkte zumindest wesentlich auf dem geographischen Ursprung bzw. die geografischen Verhältnisse zurückzuführen sein müssen. Eine Ursprungsbezeichnung

setzt eine besondere Nähe des Produktes zum Herkunftsgebiet voraus. Der gesamte Produktionsprozess, von dem Rohstoff bis zur fertigen Ware, muss ausschließlich oder überwiegend in dem fraglichen Gebiet erfolgen. Die Thüringer Klöße sind eine geschützte Ursprungsbezeichnung. Bei geografischen Angaben hat lediglich einer der Produktionsschritte wie zum Beispiel die Verarbeitung in dem geschützten Herkunftsgebiet stattzufinden. Der Schwarzwälder Schinken fällt in diese Kategorie, da der Schinken nur im Schwarzwald hergestellt wird, das Tier aber nicht zwingend aus dem Schwarzwald kommen muss.

## Schutzumfang von Herkunftsangaben

Geografische Herkunftsangaben sind in der EU geschützt vor jedem Missbrauch des Namens oder vor Nachahmung, selbst wenn der richtige Herkunftsort angegeben ist, die Benutzung in übersetzter Form erfolgt oder ein anderer Name von Zusätzen wie »nach...Art«, »Typ« oder »Geschmack« begleitet ist. Ziel ist, den Verbraucher vor jeder Irreführung über die tatsächliche Herkunft eines Produktes zu schützen. Die Konsumenten müssen sich auf die Herkunftsangabe verlassen können. Dadurch werden die Qualität und die Tradition der Produkte und das damit verbundene Ansehen nachhaltig sichergestellt.

Auch die wirtschaftliche Wirkung der geschützten geografischen Herkunftsangaben ist erheblich. Der Verbraucher trifft regelmäßig eine Kaufentscheidung zugunsten der Produkte wegen der ihm bekannten Qualität. Aufgrund der Bezeichnung weiß er, was er hat. Dies belegt eine von der EU-Kommission im Jahr 2013 in Auftrag gegebenen Studie. Produkte, die mit einer geografischen Herkunftsangabe versehen sind, Erlösen durchschnittlich mehr als das Doppelte des Preises eines vergleichbaren Produktes ohne geschützte geografische Herkunftsangabe. Gerade wegen dieses Werts sind geografischen Herkunftsangaben

gaben für die Marktwirtschaft und die Hersteller ein wichtiges Instrument für die Vermarktung und den Vertrieb. Ein umfassender weltweiter Schutz für die geografischen Herkunftsangaben ist für die Hersteller deshalb von hohem Interesse, um ihre Produkte vor Nachahmung, Rufausnutzung und Herabsetzung des Ansehens zu schützen.

### Bedeutung des EU-China-Abkommens

Aus europäischer Sicht besteht ein besonderes Interesse am Schutz von geografischen Herkunftsangaben vor Nachahmung im Hinblick auf die Abnehmer von Waren in China. Stand 2019 ist China die drittgrößte Exportnation der EU im Bereich der Agrarerzeugnisse. Hier wurde ein Umsatz von 14,9 Billionen Euro erzielt. Da die Nachfrage von europäischen Produkten in China stetig steigt und die chinesischen Hersteller ihre Produkte vermehrt auf dem europäischen Markt vertreiben wollen, verspricht das EU-China-Abkommen ein Erfolg zu werden.

Grundlage sind Verhandlungen zwischen beiden Vertragspartnern, die bereits 2006 begonnen haben. Das Abkommen soll Anfang 2021 in Kraft treten. In dem am 14. September 2020 abgeschlossenen Abkommen verpflichten sich die Vertragspartner jeweils 100 geografische Herkunftsangaben des anderen Vertragspartners in ihrem Hoheitsgebiet zu schützen. Vier Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens sollen jeweils 175 weitere geografische Herkunftsangaben aufgenommen werden. Die Liste der in China zu schützenden Angaben umfasst dabei Erzeugnisse wie Champagner, Feta, Irish Whiskey, Ouzo, Prosciutto di Parma oder Queso Manchego. In der EU sind nach dem Abkommen die in China geschützten geografischen Herkunftsangaben Wuyuan Lü Cha für grünen Tee, Panjin Da Mi für Reis und Wuchuan Yue Bing für Mooncake geschützt.

Das Abkommen steht dem hohen Schutzstandard der Europäischen Union in nichts nach. Sofern die Waren die Herkunftsvoraussetzungen einer geografischen Herkunftsangabe aus dem Abkommen erfüllen, dür-



**Geographical Indications Agreement:** Im Rahmen des Abkommens verpflichten sich China und die EU jeweils 100 geografische Herkunftsangaben des anderen Vertragspartners in ihrem Hoheitsgebiet zu schützen. Vier Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens sollen jeweils 175 weitere geografische Herkunftsangaben aufgenommen werden

fen die Produkte entsprechend genannt werden und das entsprechende Siegel führen (Artikel 5 des Abkommens). Unzulässig ist die Verwendung von geografischen Herkunftsangaben, wenn diese dazu geeignet ist, Verbraucher irrezuführen. Auch nach diesem Abkommen dürfen Übersetzungen, Transkriptionen, Transliterationen der nach dem Abkommen geschützter Herkunftsangaben nicht verwendet werden. Mit Begriffen »Art« oder »Nachahmung« dürfen Waren ohne entsprechenden Herkunftsnachweis nicht beworben werden (Artikel 4 des Abkommens). Das EU-China-Abkommen enthält zudem eine Regelung zum Schutz von bestehenden Markenrechten und sieht vor, dass ältere, rechtmäßig eingetragene Marken, die nun oder in Zukunft mit einer geografischen Herkunftsangabe kollidieren, weiterhin geschützt werden (Artikel 6 des Abkommens). Des Weiteren verpflichten sich die Vertragspartner, einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden, um die Umsetzung und Ausführung des Abkommens zu überwachen (Artikel 10 des Abkommens).



*Geografische Herkunftsangaben sind für die Hersteller ein wichtiges Instrument für die Vermarktung und den Vertrieb.*

Dr. Wiebke Baars, Taylor Wessing

### Mögliche Konflikte mit den USA

Die nun getroffene Vereinbarung dürfte aber auch für Diskussionen mit Blick auf den US-China Trade Deal Phase One sorgen. Dieser enthält einen eigenen ausführlichen Abschnitt zu 'Geographical Indications and International Agreements'. Er beinhaltet detaillierte Verpflichtungserklärungen, zum Beispiel heißt es:

»China stellt sicher, dass alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit anhängigen oder künftigen Anträgen eines anderen Handelspartners auf Anerkennung oder Schutz einer geografischen Angabe gemäß einem internationalen Abkommen getroffen werden, den Marktzugang für US-Exporte von Waren und Dienstleistungen nach China unter Verwendung von Marken und Gattungsbegriffen nicht untergraben.« Der Trade Deal Phase One enthält weiter die Zusage an die USA, notwendige Gelegenheiten zu schaffen, um Meinungsverschiedenheiten über aufgezählte geografische Angaben in Listen, Anhängen oder Begleitschreiben in einem solchen Abkommen mit einem anderen Handelspartner anzusprechen.

Es bleibt damit spannend, inwieweit die mittlerweile jahrzehntelange Diskussion auch zwischen den USA und der EU die Durchführung des nun zwischen der EU und China getroffenen Abkommens noch beeinträchtigen könnte. ■

Dr. Wiebke Baars



Foto: Jochen Eichinger+Lock, andia.v.a.o., Taylor Wessing



■ Rechtsanwältin Dr. Wiebke Baars, LL.M., ist Partnerin bei der Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB, Hamburg. Die Markenrechtlerin ist spezialisiert auf die Beratung und Prozessführung im gewerblichen Rechtsschutz und Wettbewerbsrecht. Sie blickt auf fast 20 Jahre Berufserfahrung zurück. Kern ihrer Arbeit sind Markenmeldungen sowie die Durchführung von Widerspruchs- und Beschwerdeverfahren.